

Zwischen dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgende Vereinbarung über die Regelung der

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG und des URLAUBS

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für den Regierungsbezirk Südbaden des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vor dem 31. Dezember 1971;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des obengenannten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für alle gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.2 Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

2.1 Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto:

**ab 01.05.2002
bis 30.04.2003
€**

im 1. Ausbildungsjahr	460,--
im 2. Ausbildungsjahr	496,--
im 3. Ausbildungsjahr	563,--
im 4. Ausbildungsjahr	625,--

2.2 Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 2.1 vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 3 Urlaub

3.1 Der Arbeitgeber hat dem Auszubildenden für jedes Urlaubsjahr Urlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, die der Auszubildende ohne den Urlaub erhalten hätte, zu gewähren. Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende 30 Arbeitstage.

Für Auszubildende, die bei Beginn des laufenden Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Urlaubsbestimmungen des Urlaubsabkommens für Arbeiter und Angestellte.

3.2 Für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt folgendes: Arbeitstage sind die Kalendertage, an denen der Auszubildende in regelmäßiger Arbeitszeit zu arbeiten hat. Auch wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche - gegebenenfalls auch im Durchschnitt mehrerer Wochen - verteilt ist, gelten fünf Tage je Woche als Arbeitstage.

3.3 Lohnzahlungspflichtige Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden nicht als Urlaubstage angerechnet.

3.4.1 Für den Urlaub ist eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50 % der weiter zu zahlenden Ausbildungsvergütung zu bezahlen.

3.4.2 Diese zusätzliche Urlaubsvergütung beträgt für jeden Urlaubstag 2,4 % der monatlichen Ausbildungsvergütung.

3.4.3 Dieser Betrag ist einmal pauschal vor Beginn der Sommerferien auszusahlen.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- 4.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Mai 2002 in Kraft.
- 4.2.1 Er kann mit einer Frist von einem Monat, hinsichtlich § 2 (Ausbildungsvergütung) erstmals zum 30. April 2003, gekündigt werden.
- 4.2.2 Er kann mit einer Frist von drei Monaten, hinsichtlich § 3 (Urlaub) erstmals zum 31. Dezember 1984, gekündigt werden.
- 4.3 Er ersetzt
- 4.3.1 den Tarifvertrag über die Regelung der Ausbildungsvergütung vom 8. November 2000.

Stuttgart, 7. November 2002

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

Weller

Dr. Klein

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Berthold Huber

Viktor Paszehr